

Berechtigung zur selbständigen Lehre und Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nach ZSP-HU:

Fakultätsstandards – Beschluss des Fakultätsrates vom 11.11.2015

Die Begutachtung von Abschlussarbeiten ist grundsätzlich Aufgabe von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Die Betreuung und Begutachtung durch zur selbstständigen Lehre Berechtigte birgt für den wissenschaftlichen Mittelbau die Chance, seine Qualifikation zu erweitern. Zugleich besteht die Gefahr, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine hohe Anzahl von Gutachten über Gebühr beansprucht werden. Daher gibt sich die Fakultät die folgenden Regeln.

1. Der Fakultätsrat verleiht die Berechtigung zur selbstständigen Lehre auf Antrag eines Instituts. Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt werden. Sie kann sich beziehen auf ein Fach, auf einen oder mehrere Studiengänge oder auf einen Schwerpunkt innerhalb eines Fachs.
2. Der Fakultätsrat geht davon aus, dass in der Regel alle Hochschullehrerinnen und -lehrer, die in einem Bachelorstudiengang lehren, Abschlussarbeiten dieses Studiengangs bewerten können.
3. Die Prüfungsausschüsse entwickeln transparente und wirksame Verfahren um festzustellen, ob genügend Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im jeweiligen Fach zur Verfügung stehen. Sie tragen dafür Sorge, dass Prüferinnen und Prüfer, die nicht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne § 32 BerlHG sind, innerhalb eines Studienjahres nicht mehr Arbeiten betreuen bzw. begutachten als die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einer Qualifikationsstelle, die die Berechtigung zur selbstständigen Lehre haben, haben grundsätzlich die Möglichkeit, die Betreuung und Begutachtung einer Abschlussarbeit abzulehnen. Dies kann im Einzelfall oder für einen definierten Zeitraum erfolgen.
5. Lehrbeauftragte und ehemalige Lehrbeauftragte, die die Begutachtung von Bachelor- und Masterarbeiten übernehmen, erhalten für diese Tätigkeit einen Lehrauftrag. Der Lehrauftrag wird grundsätzlich vergütet. Für die Begutachtung einer Bachelorarbeit erhält die/der Lehrbeauftragte mindestens 50 Euro, für die Begutachtung einer Masterarbeit mindestens 100 Euro. Für die Vergabe der Lehraufträge entwickelt die Fakultätsverwaltung ein vereinfachtes Verfahren.